

§6

Der § 3 der Preisordnung Nr. 2024 vom 24. Oktober 1963 — Erzeugerpreise für Faserpflanzenstroh — (GBl. II S. 717) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise gemäß § 1 gelten für Faserpflanzen, die den Bestimmungen des bestätigten Standards entsprechen.“

(2) Die Erzeugerpreise für Faserpflanzenstroh mit und ohne Samen (Faserleinstroh und Hanfstroh) verstehen sich ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen.“

§7

Der § 3 der Preisordnung Nr. 617 vom 24. August 1956 — Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel — (GBl. I S. 665) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise für Heu, Stroh und Häcksel verstehen sich ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen.“

(2) Der Erzeuger- und Abgabepreis für Glattstroh beträgt je dt 10,20 MDN ab Hof verladen. Entstehen dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb bei der Herstellung von Glattstroh durch das Abschneiden der Ähren von den Halmen zusätzliche Kosten, so sind diese vom Verarbeitungsbetrieb zu tragen.“

§8

Der Abs. 2 des § 4 der Preisordnung Nr. 617 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Entfernung vom Erzeuger bis zu dem vom Aufkaufbetrieb benannten Empfänger größer als bis zur nächsten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes, so ist der Aufkaufbetrieb berechtigt, die zusätzlich entstandenen Kosten gegenüber einer Lieferung

gemäß Abs. 1 in Höhe von 0,04 MDN je 100 kg für jeden Kilometer den festgelegten Abgabepreisen gemäß Abs. 1 zuzuschlagen.“

§9

Der Abs. 2 des § 14 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 991) ist wie folgt zu ergänzen:

„Das gilt auch, wenn der Erzeuger Rohware liefert.“

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 6 am 1. Januar 1968 in Kraft. Der § 6 tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- der Abs. 1 des § 1 der Preisordnung Nr. 617/1 vom 30. Juli 1965 — Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel - (GBl. II S. 618)
- die Preise für die Mast von Jungrindern in der Anlage 1 zur Preisordnung Nr. 2040 vom 5. Juli 1965 — Erzeugerpreise für Schlachtvieh — (GBl. II S. 594)
- der Abs. 2 des § 2 der Preisordnung Nr. 2042 vom 5. Juli 1965 — Erzeugerpreise für Milch und Landbutter - (GBl. II S. 597)
- die Preisordnung Nr. 2042/1 vom 12. Januar 1966 — Erzeugerpreise für Milch und Landbutter — (GBl. II S. 47).

Berlin, den 29. August 1967

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
für Erfassung und
Aufkauf landwirtschaft-
licher Erzeugnisse**

D r . K o c h
Staatssekretär

Berichtigung

Das Staatliche Amt für Berufsausbildung weist darauf hin, daß die 1. Zeile des § 4 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. August 1967 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (GBl. II S. 567) richtig lauten muß:

„(1) Die im §3 Absätze 2, 3 und 4 genannten Einkommensgrenzen